



Vertragsbedingungen und Hinweise zum DB Job-Ticket

1. Was ist das DB Job-Ticket, welche Vorteile bietet es?

DB Job-Tickets basieren auf dem Angebot der persönlichen Jahreskarte im Abonnement oder der persönlichen Monatskarte im Abonnement und werden auf die Mitarbeiter ausgestellt. Nachdem der Freistaat Bayern derzeit deutlich mehr als die erforderlichen 2.000 DB Job-Tickets abnimmt, wird für alle Züge (ICE/EC/IC/Nahverkehr) ein Rabatt von 13 % auf die bereits ermäßigten Abonnement-Preise gewährt. Dieser Vorteil ist steuerfrei. Die allgemeinen Vorteile der persönlichen Fahrkarten gelten auch beim DB Job-Ticket, z.B. die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und bis zu 3 eigenen Kindern/Enkelkindern (6-14 Jahre) an Samstagen. Wegen der sehr deutlichen Rabattierung entfällt jedoch der BahnComfortKunden-Status, sofern der Jahreskartenpreis unter 2.000 € fällt. Zu einem DB Job-Ticket wird keine unentgeltliche BahnCard 25 ausgegeben. Das DB Job-Ticket wird nur für volle Kalendermonate und eine Laufzeit von einem Jahr ausgestellt.

Für die organisatorische Abwicklung durch die DB Vertrieb GmbH (nachfolgend DB) im Auftrag des Freistaates Bayern wird eine geringe jährliche Servicepauschale erhoben (siehe hierzu Ziff. 4.5.).

2. Voraussetzungen für die Bestellung eines DB Job-Tickets sind:

- Ein **aktives Beschäftigungsverhältnis** beim **Freistaat Bayern** oder einer dem Vertrag beigetretenen Institution. Beschäftigte in der ATZ-Freistellungsphase, Beurlaubte und Beschäftigte im Ruhestand erhalten kein Jobticket.
- Die Erteilung einer **SEPA-Einzugsermächtigung** zur Abbuchung der Beträge für das DB Job-Ticket und der Servicepauschale vom Privatkonto.

Dienstkräfte, deren Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnis ruht bzw. diejenigen, die von der Dienstleistung mehr als 4 Wochen befreit sind, können das DB Job-Ticket nicht erhalten. Bereits ausgestellte Tickets behalten jedoch ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

3. Es gibt zwei Wege, wie man ein DB Job-Ticket bekommt:

- **Online-Bestellung (das ist die bevorzugte Bestellvariante):**

Die DB bietet die Onlinebestellung unter der Adresse: www.bahn.de/fis an. Die Zugehörigkeit zum Freistaat Bayern wird bei der Online-Bestellung über das Internet durch Verwendung des Firmen-Identifikations-Schlüssels (fis) und durch Eingabe des **Geschäftszeichen laut Bezügemittelung**, der Bezügestelle, sichergestellt.

Der fis für den Freistaat Bayern lautet: **fb89001**

Bei der Onlinebestellung können sämtliche erforderlichen Angaben für das DB Job-Ticket unmittelbar eingegeben und damit dem Abo-Center der DB direkt elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Personen, die (noch) kein Geschäftszeichen besitzen, wenden sich an ihre **Personalstelle**.

Dem Vertrag angeschlossene **Einrichtungen** die das Online-Bestellverfahren nutzen möchten aber kein Geschäftszeichen angeben können, wenden sich bitte per E-Mail an Referat 21 des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (referat21@stmflh.bayern.de); dieses übermittelt die notwendigen Ersatzangaben für das Geschäftszeichen und ermöglicht so die Onlinebestellung.

- **Manueller Bestellschein:**

Bestellformulare sind bei den einzelnen Dienststellen sowie über das Behördennetz erhältlich (Behördennetzadresse: <http://www.stmf.bybn.de> unter der Rubrik: Personalwesen / Jobticket). Die Formulare können handschriftlich bzw. am PC im Word-Format ausgefüllt werden. Der manuelle Bestellschein muss **vollständig ausgefüllt** sein und **unterschrieben** werden, da ansonsten keine Bearbeitung möglich ist. Hierbei ist vor allem auf die richtige Angabe des **Geschäftszeichens lt. Bezügemittelung, der Bezügestelle**, Name, Anschrift und die **Bankverbindung** zu achten. Ferner ist die Relation (von...nach...über...) eindeutig anzugeben. Die Angaben sind **von der jeweiligen Dienststelle mit Unterschrift und Dienstsiegel** zu bestätigen. Dies dient vor allem auch als Bestätigung für die Zugehörigkeit zum Freistaat Bayern. **Anschließend ist der Bestellschein rechtzeitig an das Abo-Center der DB zu leiten (per Post oder per Fax).**

Die Bestellung (manuell oder online) muss **spätestens einen Monat vor dem beantragten Gültigkeitsbeginn** des DB Job-Tickets beim Abo-Center der DB eingegangen sein. Falls Beschäftigte mehrmals ein DB Job-Ticket beantragen, kann die Bestellung vom Abo-Center der DB abgelehnt werden.

Das Abo-Center der DB erstellt auf der Basis der Bestellung die DB Job-Tickets und sendet diese per Post, ca. zwei Wochen vor dem Gültigkeitsbeginn, an die Privatadresse der Beschäftigten.

4. Details zum DB Job-Ticket (alle tariflichen Bestimmungen sind unter www.bahn.de/agb einsehbar):

4.1. **Ansprechpartner für alle Fragen** zum DB Job-Ticket ist die DB Vertrieb GmbH, die wie folgt zu erreichen ist:

per Post:	per Fax:	per Telefon:
DB Vertrieb GmbH Vertrieb Abo Abo-Center Berlin Postfach 17 11 49 10203 Berlin	030 297 37007	01806 033 066 (20 Ct./Anruf aus dem Festnetz, Tarife bei Mobilfunk maximal 60 Ct./Anruf)
	per E-Mail: abo-firmenkunden@bahn.de	
	- Serviceportal im Internet für Online-Änderungen: www.bahn.de/serviceportal-abo	
	- Online-Preisrechner/Preisfinder für Selbstauskünfte: www.bahn.de/abopreise	

4.2. Das DB Job-Ticket kann nur als **persönliche Jahreskarte im Abonnement** oder als **persönliche Monatskarte im Abonnement** erworben werden. Der Preis ist abhängig von Wagenklasse, Produktklasse und jeweiliger Relation

(von...nach...über...). Für Fahrtenkarten mit Start- und Zielbahnhof ausschließlich innerhalb eines Verkehrsverbundes, z.B. MVV, kann das DB Job-Ticket nicht genutzt werden, es gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes (für MVV siehe unter IsarCardJob). Zur Fahrt ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Dienstausweis mit Lichtbild) mitzuführen, weil das DB Job-Ticket kein Lichtbild enthält.

- 4.3. Das DB Job-Ticket **gilt 12 Monate und verlängert sich automatisch** jeweils um weitere 12 Monate, sofern die Beschäftigten nicht ihre Kündigung erklärt haben bzw. die Bezugsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. **Teiljahreskarten** mit kürzerer Gültigkeitsdauer (z.B. für Zeit- und Saisonarbeitskräfte, Beamtenanwärtern mit mehrmonatigen Lehrgängen, absehbaren Beurlaubungen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder ähnliches) werden **nicht** ausgegeben.

Vor einer Verlängerung der einzelnen DB Job-Tickets wird mit einem jährlich einmaligen **elektronischen Datenabgleich** des Kundenbestandes zwischen der DB und dem Landesamt für Finanzen die weitere Bezugsberechtigung geprüft. Hierzu übermittelt die DB die „Angaben zum Besteller“ an das Landesamt für Finanzen, das anschließend für die Beschäftigten des Freistaates Bayern eine aktuelle Prüfung der Bezugsberechtigung vornimmt. Die Daten der Beschäftigten der beigetretenen Institutionen leitet das Landesamt für Finanzen an die jeweiligen Bezüge abrechnenden Stellen weiter, die wiederum das Ergebnis der Prüfung der Bezugsberechtigung für ihre Beschäftigten dem Landesamt für Finanzen übermitteln. Das Landesamt für Finanzen teilt der DB schließlich gebündelt mit, für welche Beschäftigten eine Verlängerung des DB Job-Tickets möglich ist. Mit Ausnahme der Bezugsberechtigung werden personenbezogene Daten an die DB hierbei nicht übermittelt.

Wegen der zeitgerechten Zusendung der Karten benötigt die DB **Kündigungen spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Laufzeit**; ansonsten erfolgt die Kartenerstellung auf der Basis des bestehen Datenbestandes.

- 4.4. Der **Basispreis** der DB Job-Tickets ist der Abonnementpreis für die jeweils gewünschte Relation, Produkt- und Wagenklasse. Übersteigt der Abonnementpreis den Preis der BahnCard 100, wird dieser zum Basispreis.

Der **Abgabepreis** der DB Job-Tickets ergibt sich aus dem Basispreis, der um die nachstehend aufgeführten Rabattsätze reduziert wird:

Abnahmemenge DB Job-Tickets	Höhe des Rabatts für DB Job-Tickets	
	Produktklasse ICE, EC/IC und Züge des Nahverkehrs	
20 – 49	5 %	
50 – 99	6 %	
100 – 249	7 %	
250 – 1.999	10 %	
ab 2.000	13 %	

Weitere Rabatte (z.B. für Schüler/Auszubildende, für BahnCard 25-/50-Inhaber etc.) werden nicht gewährt.

Die Preise der Jahreskarte im Abonnement mit jährlicher Zahlung werden während der Geltungsdauer der jeweiligen Tickets garantiert, d.h., eventuelle Preiserhöhungen werden erst im Rahmen der Neuausstellung bzw. Verlängerung eines DB Job-Tickets berücksichtigt. Bei der Jahreskarte im Abonnement mit monatlicher Bezahlung werden Preisveränderungen bereits mit dem nächsten Abbuchungsmonat wirksam.

- 4.5. Die DB führt im Auftrag des Freistaates Bayern die gesamte **organisatorische Abwicklung** im Rahmen der in Anspruch genommenen Serviceleistungen durch. Zur Deckung der hierdurch entstehenden Verwaltungskosten wird von den Beschäftigten eine **Servicepauschale** erhoben, die einmal jährlich gemeinsam mit dem (ersten) Fahrkartenpreis des ausgegebenen DB Job-Tickets vom Abo-Center der DB mittels Lastschrift abgebucht wird. Für die folgenden Jahre wird die Servicepauschale für die Abwicklung des DB Job-Tickets in Abhängigkeit der Anzahl der insgesamt von der DB abzuwickelnden Jobtickets (aktuell über 15.000 Stück, einschließlich der MVV-IsarCardJob-Tickets) in folgender Höhe erhoben:

Anzahl der insgesamt bestellten Job-Tickets	bis 4.999	5.000 – 9.999	10.000 – 14.999	ab 15.000
Höhe der Servicepauschale ab 01.12.2015	14,90 €	14,20 €	13,40 €	12,70 €

Die Preise für die DB Job-Tickets und des Serviceentgelts schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

- 4.6. **Änderungen** der persönlichen Daten, insbesondere des Familiennamens, der Adresse und der Bankverbindung sowie Änderungen von Relation, Wagen- oder Produktklasse sind vom Beschäftigten dem vertraglich vereinbarten Abo-Center unverzüglich online (www.bahn.de/serviceportal-abo) oder schriftlich (**E-Mail**/Fax/per Post) mitzuteilen. Änderungen mit preislichen Auswirkungen können nur zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt werden. Sie sind dem Abo-Center **spätestens einen Monat vor dem gewünschten Geltungsbeginn** mitzuteilen. Die damit in Zusammenhang stehenden DB Job-Tickets sind dem vertraglich vereinbarten Abo-Center zurückzugeben. Für die Restlaufzeit des Vertrages werden entsprechend geänderte DB Job-Tickets ausgestellt. Unterschiedsbeträge werden nach erhoben bzw. unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts von 17,50 € erstattet.

Die **Zahlweise** (jährlich bzw. monatlich) kann nur vor Beginn eines Geltungsjahres geändert werden. Der Antrag muss dem Abo-Center mindestens 1 Monat vorher vorliegen.

- 4.7. Mitarbeiter/-innen, die bereits im Besitz einer Jahreskarte bzw. einer Monatskarte im Abonnement sind, können dieses Abonnement gleichzeitig mit der Bestellung eines DB Job-Tickets beim Abo-Center mit einer Frist von **6 Wochen** zum selben Kalendertag wie der erste Geltungstag (des alten Abonnements) schriftlich (z.B. per E-Mail) kündigen. Hierfür ist die Angabe der bisherigen Abo-Nummer sowie des Kündigungstermins auf dem Bestellschein erforderlich. Das Abonnement ist spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin an das DB Abo-Center zurückzusenden. Das neue DB Job-Ticket beginnt grundsätzlich immer am 01. eines Monats. Für den Zeitraum zwischen Kündigung des alten Abonnement und 01. des nächsten Monats sind ggf. Einzelfahrkarten oder Wochenkarten

zu kaufen. Für den abgelaufenen Geltungszeitraum wird der Preis einer Monatskarte (ohne Abonnement) zugrunde gelegt. Wurde der Gesamtpreis der Zeitkarte gezahlt, werden die Differenz zum Monatskartenpreis und der Teil des Preises des noch nicht abgelaufenen Geltungszeitraums der vorgelegten Jahreskarte im Abonnement miteinander aufgerechnet; ein Mehrbetrag wird erstattet. Bei einer Monatskarte im Abonnement, wird für jeden angefangenen Monat der Nutzung der Differenzbetrag zum Preis der Monatskarte ohne Abonnement nacherhoben. **Deshalb ist ein Umstieg von diesen Karten zum DB Job-Ticket finanziell in der Regel nur in den ersten vier Monaten der Laufzeit von Vorteil.** Der Umtausch von DB Job-Tickets gegen andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

- 4.8. Bei der Rückgabe des DB Job-Tickets mit Einmalzahlung wegen **Kündigung** ist nur während der ersten 9 Monate der Geltungsdauer eine teilweise **Erstattung** möglich. Bei DB Job-Tickets mit monatlicher Zahlungsweise findet eine Nachverrechnung statt. In beiden Fällen wird für jeden angefangenen Monat der Nutzung der Preis einer persönlichen Monatskarte ohne Abonnement der betreffenden Relation, Produkt- und Wagenklasse in Ansatz gebracht. Der Differenzbetrag wird kostenfrei auf das Konto des Abnehmers überwiesen bzw. per Lastschrift vom Privatkonto abgebucht. Beschäftigte, die ihr DB Job-Ticket vorzeitig zurückgeben, verlieren damit den gesamten Vorteil des zurückgegebenen Jobtickets. Sie werden ungeachtet der Servicepauschale so gestellt, als hätten sie in diesem Vertragsjahr lediglich Monatskarten erworben.
- 4.9. Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber eines Jobtickets für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in 2 Teilen von je einem Monat möglich. Für jeden Tag der Elternzeit – gemäß Zeiten nach Satz 1 - wird 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 17,50 € erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen: DB Job-Ticket zur Hinterlegung beim Abo-Center für die Dauer der Unterbrechung, Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Abo-Center vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-Center zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Abo-Center zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet bzw. erstattet, soweit eine Verrechnung nicht möglich ist.
- 4.10. Im Falle einer mit **Reiseunfähigkeit** verbundenen Krankheit ist eine Erstattung des DB Job-Tickets unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 17,50 € möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem Abo-Center nachzuweisen. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird bei monatlicher Zahlung 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Abo-Center vorliegen; anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung der Fahrkarte abhängig gemacht werden.
- 4.11. Kommt der Bankeinzug nicht zustande (**Bankrücklastschrift**) wird in Abhängigkeit des Rücklastschriftgrundes versucht eine Klärung herbeizuführen bzw. das Mahnverfahren eingeleitet. Kann der Vorgang nicht geklärt werden bzw. erfolgt mit Fristablauf des Mahnprozesses kein Zahlungseingang, erhält der Beschäftigte vom Abo-Center der DB die Kündigung und die Forderung wird an ein Inkassounternehmen übergeben. Beschäftigte, denen das DB Job-Ticket durch das Abo-Center der DB gekündigt wurde, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine erneute Ausstellung eines Jobtickets.
- 4.12. Bei **Verlust** des DB Job-Tickets wird vom Abo-Center auf Antrag des Beschäftigten gegen ein Entgelt in Höhe von 36 € **einmalig** ein Ersatz-DB Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Das ursprünglich ausgestellte DB Job-Ticket verliert mit Zugang der Ersatzkarte seine Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich dem Abo-Center zurückzugeben. Ein DB Job-Ticket für das eine Ersatzkarte ausgestellt wurde, **kann während der Laufzeit nicht gekündigt** werden.
- 4.13. DB Job-Tickets berechtigen an Samstagen zur unentgeltlichen Mitnahme einer weiteren Person und von bis zu drei eigenen Kindern/Enkelkindern (6-14 Jahre).
- 4.14. Das Abo-Center der DB ist berechtigt, persönliche Daten der Beschäftigten gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BDSG zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Daten erhalten und nutzen neben der DB Vertrieb GmbH die DB AG, die die verwaltungsmäßige und EDV-technische Abwicklung im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchführen sowie Dritte, deren sich die DB bei der Geltendmachung und Verfolgung Ihrer Ansprüche bedient. Die Beschäftigten können die Nutzung ihrer Daten für Kundenbetreuungszwecke zulassen. Informationen über Fahrplanänderungen und Baustellen sind davon nicht betroffen und werden selbstverständlich weitergeleitet.
- 4.15. Soweit sich aus diesen Vertragsbedingungen und Hinweisen nichts anderes ergibt, gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten entsprechend - abrufbar unter: **www.bahn.de/agb**
- 4.16. Im Falle einer Kündigung des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der DB werden keine DB Job-Tickets verlängert.